

Satzung des Vereins ehemaliger SchülerInnen des Gymnasiums Weierhof am Donnersberg e.V.

Präambel

Der Verein ehemaliger SchülerInnen des Gymnasiums Weierhof am Donnersberg unterstützt den Schulverein als Träger der 1867 gegründeten Schule in Weierhof (Gemeinde Bolanden), die heute den Namen „Gymnasium Weierhof am Donnersberg“ führt, bei der Erziehung und Bildung junger Menschen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus und unter Berücksichtigung der mennonitischen Tradition der Schule.

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1900 gegründete Verein trägt den Namen „Verein ehemaliger SchülerInnen des Gymnasiums Weierhof am Donnersberg e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Am Hofwiesbach 1, 67295 Bolanden – Weierhof.

Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenverordnung. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit meint die Verwendung eines Artikels immer auch das andere Geschlecht.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Unterstützung des Gymnasium Weierhof am Donnersberg als Gymnasium mit Internaten in freier Trägerschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Die ideelle und finanzielle Förderung des Gymnasiums Weierhof am Donnersberg mit seinen erzieherischen und volksbildenden Aufgaben, wie es in der Präambel und der Satzung des Schulvereins formuliert ist.

2. Die Förderung fähiger und würdiger Schülerinnen und Schüler durch Gewährung von Studienbeihilfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können außer ehemaligen Schülern alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist zulässig. Von ihr soll jedoch nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid ist innerhalb von sechs Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich beim Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Wer gegen die Interessen des Vereins handelt, kann durch Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Er kann erfolgen

1. Bei Verlust der Ehrenrechte
2. Bei fortgesetzter Nichterfüllung der Vereinspflichten
3. Bei einem Rückstand von drei Jahresbeiträgen nach zweimaliger Mahnung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auszubildende und Studenten zahlen in der Regel die Hälfte, Rentner und Pensionäre auf Antrag die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.

Über Ermäßigung und freie Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Eine Einladung hierzu ergeht rechtzeitig mit der Versendung der Mitteilungen des Vereins durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Diese kann nach Einverständniserklärung auch elektronisch erfolgen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt der als gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erhält.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben;

1. Die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
2. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
3. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung
4. Die Änderung der Satzung
5. Die Auflösung des Vereins

5.2. Der Vorstand

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der alle vier Jahre zu wählen ist. Er setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende (r)
2. Vorsitzende (r)
3. Kassenwart (in)
4. Schriftführer(in)
5. Beisitzer (in)
6. Beisitzer (in)

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu berufen. Hierzu ist die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen. Der „Geschäftsführende Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB besteht aus den unter 1. bis 4. genannten Vorstandsmitgliedern. Der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird bzw. werden der oder die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand (1. bis 4.) Entscheidungen treffen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 6 Vereinsämter

- 6.1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 6.2. Die ehrenamtliche Tätigkeit schließt eine Haftung für Schäden durch Fahrlässigkeit aus.
- 6.3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen

§ 7 Verwendung der Mittel des Vereins

- 7.1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.
- 7.2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 7.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.4. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart können einzeln über die Konten des Vereins bis zu einer Höhe von € 5000 verfügen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem „Schulverein Weierhof e.V.“ in 67295 Bolanden-Weierhof zu, der es zur Erfüllung seiner satzungsgemäß gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat, wenn die Ziele des Schulvereins und des Vereins der ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Weierhof zum Zeitpunkt der Auflösung den in der Präambel festgelegten Zweck erfüllen. Anderweitig entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung der Mittel für gemeinnützige Zwecke.

Stand 22.Mai 2012

Eintragung beim Amtsgericht Kaiserslautern im Vereinsregister 11663, Bl. 92 – 105; Satzung Bl. 103 - 105

Stand Mai 2012 nach Satzungsänderung der Mitgliederversammlung vom 27.04.2012.